



Rahmenhygienekonzept zur Nutzung der Sporthallen des Landkreises Ansbach

Vorbemerkung:

Nach der Gemeinsamen Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien des Innern, für Sport und Integration und für Gesundheit und Pflege vom 29. Mai 2020 i. V. m. der sechsten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung sind die Betreiber von Sportstätten oder die Veranstalter verpflichtet ein standort- und sportartspezifisches Schutz- und Hygienekonzept unter Beachtung der geltenden Rechtslage und der allgemeinen Schutz- und Hygieneauflagen zu erstellen.

Die vom Landratsamt Ansbach in diesem Rahmenhygienekonzept aufgestellten Regelungen sind Mindestanforderungen und müssen standort- und sportartspezifisch von den Nutzern in einem Hygienekonzept konkretisiert werden (siehe Punkt III.).

I. Allgemeine Sicherheits- und Hygieneregeln für den Trainings-/Wettkampfbetrieb

1. Im Indoorsportstättenbereich, einschließlich Sanitäreinrichtungen, sowie beim Betreten und Verlassen der Sportstätten ist das Mindestabstandsgebot (1,5 Meter) möglichst zu beachten.
2. Training und Wettkämpfe für alle Kontaktsportarten können unter Beachtung der Hygiene- und Schutzmaßnahmen durchgeführt werden.
3. Bei Training und Wettkämpfen mit dauerhaftem Körperkontakt (z. B. Ringen) besteht eine Gruppenbegrenzung auf höchstens 20 Personen.
4. Folgende Personen müssen vom Sportbetrieb ausgeschlossen werden:
 - Personen mit Kontakt zu COVID-19 Fällen in den letzten 14 Tagen
 - Personen mit unspezifischen Allgemeinsymptomen und respiratorischen Symptomen jeder Schwere
5. Die Nutzer der Turnhallen sind vorab in geeigneter Weise über diese Ausschlusskriterien zu informieren. Sollten Nutzer der Turnhalle während des Aufenthalts Symptome entwickeln, haben diese umgehend die Turnhalle zu verlassen.
6. Die Nutzer der Turnhalle haben beim Betreten und Verlassen der Sporthalle, sowie bei der Nutzung der Umkleiden und gesonderten WC-Anlage eine geeignete Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, ausgenommen bei der Ausübung der sportlichen Aktivität.
7. Bei Trainings-/Sportangeboten, die mit regelmäßigen Terminen abgehalten werden, ist darauf zu achten, dass die Teilnehmer einem festen Trainings-/Kursverband zugeordnet bleiben, der möglichst von einem festen Trainer/Kursleiter betreut wird.
8. Um eine Kontaktpersonenermittlung im Falle eines nachträglich identifizierten COVID-19-Falles unter Sportlern und Betreuer zu ermöglichen, ist eine Dokumentation mit Angaben von Namen und sicherer Erreichbarkeit (Telefonnummer oder E-Mail-Adresse bzw. Anschrift) der Anwesenden und Zeitraum des Aufenthaltes zu führen. Eine Übermittlung dieser Informationen darf ausschließlich zum Zweck der Auskunftserteilung auf Anforderung gegenüber den zuständigen Gesundheitsbehörden erfolgen. Die Dokumentation ist so zu verwahren, dass Dritte sie nicht einsehen können und die Daten vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust oder unbeabsichtigter Veränderung geschützt sind. Die Daten sind nach Ablauf eines Monats zu vernichten. Die Sportanlagennutzer sind bei der Datenerhebung entsprechend den Anforderungen an eine datenschutzrechtliche Information gemäß Art. 13 der Verordnung (EU) 2016/679 in geeigneter Weise über die Datenverarbeitung zu informieren.
9. Die Reinigung der Sanitäreinrichtungen erfolgt täglich.

II. Regeln für den Indoorsportbetrieb

Für die Nutzung der Turnhallen des Landkreises Ansbach sind folgende Zusatzvoraussetzungen zu beachten:

1. Gruppenbezogene Trainingseinheiten/-kurse werden auf 120 Minuten beschränkt. Unter Einhaltung der Pausenregelungen und Lüftungsvorgaben ist es möglich, dass eine Trainingsgruppe auch mehrere Einheiten von 120 Minuten durchführt.
2. Während den Trainingseinheiten/-kursen ist dafür zu sorgen, dass ein dauerhafter Frischluftaustausch stattfinden kann. Alle gegebenen Möglichkeiten der Durchlüftung der Räumlichkeiten, die dem Aufenthalt von Personen dienen, sind zu nutzen.
Bei eventuell vorhandenen Lüftungsanlagen ist darauf zu achten, dass es zu keiner Erregerübertragung kommt. Sind Lüftungsanlagen vorhanden, so sind diese mit einem Außenluftanteil von mindestens 60 m³/h pro Sportler zu betreiben. Zwischen verschiedenen gruppenbezogenen Trainingseinheiten und -kursen ist die Pausengestaltung so zu wählen, dass ein ausreichender Frischluftaustausch („Stoßlüften“) stattfinden kann.
3. Die Obergrenze an zulässigen Personen in der Turnhalle steht in Abhängigkeit zu einem standortspezifisch konkret zur Verfügung stehenden Raumvolumen und den raumluftechnischen Anlagen vor Ort. Der Außenluftanteil sollte so weit wie möglich erhöht werden.



4. Durch Zugangsbegrenzungen und organisatorische Regelungen muss gewährleistet werden, dass die maximale Belegungszahl einer Turnhalle zu keinem Zeitpunkt überschritten wird und die Abstandsregeln eingehalten werden.
5. Umkleidekabinen können unter Einhaltung des Mindestabstands genutzt werden.
6. Duschen bleiben grundsätzlich geschlossen. Ausnahmsweise können Duschräume genutzt werden, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt werden:
 - Einhaltung des Mindestabstandes, z. B. durch die Sperrung jeder zweiten Dusche
 - Zwischen Waschbecken und Duschen ist ein wirksamer Spritzschutz erforderlich
 - In Mehrplatzduschräumen müssen Duschräume deutlich voneinander getrennt sein
 - Die Lüftung in den Duschräumen sollte ständig in Betrieb sein, um Dampf abzuleiten und Frischluft zuzuführen
7. Die Nutzung einer gesonderten WC-Anlage ist möglich.
8. Sporttreibenden und Zuschauern werden ausreichend Flüssigseife und Einmalhandtücher bereitgestellt. Sanitäre Einrichtungen sind mit Seifenspender und Einmalhandtüchern ausgestattet.
9. Vor Trainings-/Kursbeginn sind die Hände ausreichend (mind. 20 Sekunden) zu waschen und zu desinfizieren.

III. Hinweise für Nutzer

1. Die Vereine haben vor der erstmaligen Nutzung der Turnhallen ein standort- und sportartspezifisches Schutz- und Hygienekonzept unter Beachtung der geltenden Rechtslage und der allgemeinen Schutz- und Hygieneauflagen zu erstellen und auf Verlangen dem Landratsamt Ansbach vorzulegen.
2. Das Landratsamt Ansbach kontrolliert die Einhaltung der standort- und sportartspezifischen Hygienekonzepte und muss bei Nichtbeachtung entsprechende Maßnahmen ergreifen.
3. Die Vereine schulen Personal (Trainer/Übungsleiter u. a.) und informieren Sporttreibende. Diese werden über allgemeine und spezifische Hygienevorschriften informiert und geschult.
4. Das Personal kommuniziert die Notwendigkeit der Einhaltung der Sicherheitsmaßnahmen. Personen, die die Vorschriften nicht einhalten, sind vom Trainings-/Kursbetrieb auszuschließen.
5. Die Vereine haben die konsequente Einhaltung der Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen, insbesondere bei gemeinsamer Nutzung von Sport-/Trainingsgeräten zu gewährleisten.
6. Die genutzten WC-Anlagen sind nach jeder Trainings-/Kurseinheit zu desinfizieren.
7. Nach Beendigung der Trainings/Kurseinheit müssen die verwendeten Trainingsgeräte/-materialien und Kontaktflächen (z. B. Türklinken) desinfiziert werden.

IV. Zuschauer

1. Es sind höchstens 100 Zuschauer zugelassen. Das Abstandsgebot ist einzuhalten. Bei Veranstaltungen mit zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen beträgt die Anzahl der möglichen Besucher höchstens 200.
2. Für die Zuschauer gilt eine Maskenpflicht, solange sie sich nicht an ihrem Sitzplatz befinden. Für Zuschauer auf Stehplätzen gilt auf dem Stehplatz eine Maskenpflicht, sofern der Abstand von 1,5 m nicht eingehalten werden kann.
3. Eine Kontaktdatenerfassung der Zuschauer ist erforderlich.
4. Personen, die unter I. Nr. 4 dieses Konzepts fallen, erhalten keinen Zugang zum Zuschauerbereich. Die Zuschauer sind vor Betreten der Sporthalle darauf hinzuweisen.

V. Laufzeit

1. Dieses Rahmenhygienekonzept tritt ab 22.06.2020 bis auf weiteres in Kraft.
2. Änderungen im Rahmenhygienekonzept, die sich durch zukünftige Beschlüsse der Staatsregierung ergeben, werden den Nutzern bekannt gegeben.